

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf
— Drucksachen 12/1522, 12/1611 —**

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Vermögensfragen der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet

A. Problem

1. In Artikel 22 des Einigungsvertrages ist geregelt, daß das Vermögen der Sozialversicherung in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nicht unter die allgemeinen Zuordnungsvorschriften fällt. Das deshalb nach Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 1 § 3 Abs. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 gebildete Vermögen der Gesamthandsgemeinschaft und des Immobilienvermögens des Gesundheitswesens Wismut sollen aufgelöst werden.

Gleichzeitig sollen Grundbucheintragungen erleichtert werden. Vermögen, insbesondere Grundstücke und Gebäude, die im Beitrittsgebiet am 8. Mai 1945 einem damals dort tätigen Sozialversicherungsträger gehört haben, gehen kraft des Einigungsvertrages auf die Rechtsnachfolger der früher dort tätigen Sozialversicherungsträger über.

2. Es hat sich die Notwendigkeit gezeigt, die Regelung, wonach die alten DDR-Schwerstbeschädigtenausweise gültig bleiben, zu verlängern. Ohne Gesetzesänderung würden sie am 31. Dezember 1991 ungültig.
3. Die Ausweitung der Bundesrepublik Deutschland soll nach einem Wunsch der Bundesländer auch bei der Größe des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit Berücksichtigung finden, damit die neuen Bundesländer dort in gleicher Weise wie die alten vertreten sind.

B. Lösung

1. Übertragung des Eigentums auf Sozialversicherungsträger und ihre Verbände im Beitrittsgebiet, auf bestimmte Dritte und auf Länder im Beitrittsgebiet. Durch Verwaltungsakte können Grundstücke und Gebäude den Trägern, die sie für ihre Aufgaben benötigen, übertragen werden. Grundstücke, die nicht für die Aufgaben der Sozialleistungsträger in Anspruch genommen werden, gehen auf die Länder über, in deren Gebiet sie sich befinden.

Schaffung eines Verwaltungsverfahrens zum Eigentumsübergang und Behebung von Eintragungserschwernissen bezüglich der Grundstücke, die Sozialversicherungsträgern auf dem Gebiet der früheren Deutschen Demokratischen Republik gehört haben.

2. Verlängerung der Übergangsregelung für die Schwerstbeschädigtenausweise.
3. Vergrößerung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit.

Der Gesetzentwurf wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP sowie der Gruppe der PDS/Linke Liste in Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Geringfügige nicht näher bezifferbare Verwaltungskosten für Bund und Länder.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache
12/1522 — mit den aus der anliegenden Zusammenstellung er-
sichtlichen Änderungen und Ergänzungen anzunehmen.

Bonn, den 4. Dezember 1991

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Günther Heyenn

Vorsitzender

Renate Jäger

Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung von Vermögensfragen
der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet

— Drucksache 12/1522 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung von Vermögensfragen der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Regelungsgegenstand

§ 1

(1) Das Vermögen nach Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 1 § 3 Abs. 1 des Einigungsvertrages (Gesamthandsvermögen) wird nach den folgenden Vorschriften aufgeteilt.

(2) Zum Gesamthandsvermögen im Sinne des Absatzes 1 *gehören* auch die Grundstücke und Gebäude, die am 30. Juni 1990 *im* Eigentum der Sozialversicherung Wismut *oder* des Gesundheitswesens Wismut standen und die nicht aufgrund besatzungsrechtlicher Maßnahmen in das Eigentum der *Sowjetisch-Deutschen* Aktiengesellschaft Wismut gelangt sind. Diese Grundstücke und Gebäude sind nicht als der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut sachlich zugeordnet anzusehen.

ZWEITER ABSCHNITT

Unbewegliches Vermögen

§ 2

Eigentumsaufteilung

(1) Grundstücke und Gebäude aus dem Gesamthandsvermögen sind durch Bescheid auf den Träger der Sozialversicherung oder den Verband der Sozialversicherungsträger zu übertragen, der die Eigentumsübertragung beantragt hat und der sie für die Erfüllung seiner gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben benötigt. In dem Bescheid soll

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung von Vermögensfragen der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet und zur **Änderung von Gesetzen**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Regelung von Vermögensfragen der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet

ERSTER ABSCHNITT

Regelungsgegenstand

§ 1

(1) unverändert

(2) Zum Gesamthandsvermögen im Sinne des Absatzes 1 **gehört** auch **das Vermögen** der Sozialversicherung Wismut **und** des Gesundheitswesens Wismut, **insbesondere** die Grundstücke und Gebäude, die am 30. Juni 1990 **in deren** Eigentum standen und die nicht aufgrund besatzungsrechtlicher Maßnahmen in das Eigentum der **Sowjetischen** Aktiengesellschaft Wismut gelangt sind. Diese Grundstücke und Gebäude sind nicht als der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut sachlich zugeordnet anzusehen.

ZWEITER ABSCHNITT

Unbewegliches Vermögen

§ 2

Eigentumsaufteilung

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

der Erwerbspreis (§ 6) festgelegt werden. Der Eigentumsübergang ist hierdurch nicht bedingt.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist von den Trägern oder Verbänden bis zum **31. Dezember 1991** bei der Überleitungsanstalt Sozialversicherung zu stellen. Ergibt sich nach Ablauf der Frist, daß ein Grundstück oder Gebäude zum Gesamthandsvermögen gehört, sind die Gesamthänder hiervon zu unterrichten. Der Antrag nach Absatz 1 ist in diesem Fall drei Monate nach Zugang der Unterrichtung bei der Überleitungsanstalt Sozialversicherung zu stellen. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen. *§ 85 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.*

(3) Ist der Antrag von mehreren Stellen hinsichtlich desselben Grundstücks oder Gebäudes gestellt worden, ist das Grundstück oder Gebäude auf denjenigen Antragsteller zu übertragen, der unter Abwägung aller Umstände das Grundstück oder Gebäude dringender benötigt als die anderen Antragsteller.

(4) Grundstücke oder Gebäude des Gesamthandsvermögens oder des Gesundheitswesens Wismut nach § 1 Abs. 2, die von der Überleitungsanstalt Sozialversicherung bis zum 31. Dezember 1991 einem anderen vertraglich überlassen worden sind, können diesem durch Bescheid übertragen werden. § 313 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Eintragung in das Grundbuch der Eintritt der Bestandskraft des Bescheides nach Satz 1 tritt. § 24 der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3147) findet keine Anwendung, soweit eine Übertragung auf Gemeinden, Kreise oder gemeinnützige und freie Einrichtungen und Organisationen erfolgt.

(5) Grundstücke oder Gebäude, die nicht in Anwendung von Absatz 1 oder Absatz 4 zu übertragen sind, werden von Amts wegen unentgeltlich auf das Land übertragen, in dessen Gebiet sich das Grundstück oder Gebäude befindet.

(6) Für die nach den vorstehenden Absätzen zu treffenden Entscheidungen ist das Vermögenszuordnungsgesetz vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 784) entsprechend anzuwenden, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist. Zuständig ist der Geschäftsführer der Überleitungsanstalt Sozialversicherung oder eine von ihm zu ermächtigende Person. An die Stelle des Verwaltungsverfahrensgesetzes tritt das Erste Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Eine Abschrift der getroffenen Entscheidung ist dem Präsidenten der Oberfinanzdirektion zuzuleiten, in dessen Geschäftsbereich das betroffene Grundstück oder Gebäude sich ganz oder überwiegend befindet. Unbeschadet des § 2 Abs. 1 Satz 1 Vermögenszuordnungsgesetz ist die Entscheidung nach den vorstehenden Absätzen im Bundesanzeiger öffentlich bekanntzumachen. Sie gilt vier Jahre nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist von den Trägern oder Verbänden bis zum **31. Januar 1992** bei der Überleitungsanstalt Sozialversicherung zu stellen. Ergibt sich nach Ablauf der Frist, daß ein Grundstück oder Gebäude zum Gesamthandsvermögen gehört, sind die Gesamthänder hiervon zu unterrichten. Der Antrag nach Absatz 1 ist in diesem Fall drei Monate nach Zugang der Unterrichtung bei der Überleitungsanstalt Sozialversicherung zu stellen. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Grundstücke oder Gebäude, die nicht in Anwendung von Absatz 1 oder Absatz 4 zu übertragen sind, werden von Amts wegen **durch Bescheid** unentgeltlich auf das Land übertragen, in dessen Gebiet sich das Grundstück oder Gebäude **ganz oder überwiegend** befindet.

(6) unverändert

Entwurf

(7) Für Streitigkeiten nach den vorstehenden Absätzen ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. Das Landessozialgericht Berlin entscheidet im ersten Rechtszug. Absatz 6 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 3

**Klärung der Eigentumsverhältnisse,
Mitwirkungspflichten der Überleitungsanstalt
Sozialversicherung**

Die Überleitungsanstalt Sozialversicherung hat bei den Grundstücken und Gebäuden, bei denen nicht auszuschließen ist, daß sie zum Gesamthandsvermögen oder zum Vermögen des Gesundheitswesens Wismut nach § 1 Abs. 2 gehören, eine Klärung der Eigentumsverhältnisse herbeizuführen.

§ 4

Rechte früherer Eigentümer

Grundstücke und Gebäude, die nach Maßgabe von § 2 übertragen werden, unterliegen der Rückübertragung nach Maßgabe des Vermögensgesetzes, wenn sie Gegenstand von Maßnahmen im Sinne von § 1 Vermögensgesetz waren. Das Investitionsgesetz ist anzuwenden.

§ 5

Verwaltung und Nutzung

(1) Die Antragsteller nach § 2 Abs. 2 haben die beantragten Grundstücke und Gebäude vom Zeitpunkt der Antragstellung an zu verwalten und die Erhaltungs- und Bewirtschaftungskosten seit diesem Zeitpunkt zu übernehmen. Sie erhalten die Nutzungen, die ab demselben Zeitpunkt aus den in Satz 1 bezeichneten Grundstücken und Gebäuden gezogen werden. Wird der Antrag bestandskräftig abgelehnt, geht die Verwaltung ab diesem Zeitpunkt auf das Land über, in dessen Gebiet sich das Grundstück oder Gebäude befindet. Ist bei mehreren Antragstellern ein Antragsteller der Nutzer, so geht die Verwaltung auf diesen über; anderenfalls hat die Überleitungsanstalt Sozialversicherung die Verwaltung sicherzustellen.

(2) Bis zum Erlaß des Bescheides nach § 2 Abs. 4 hat die Überleitungsanstalt Sozialversicherung die Verwaltung der Grundstücke und Gebäude, bezüglich derer sie die in § 2 Abs. 4 genannten Verpflichtungen eingegangen ist, sicherzustellen.

(3) Grundstücke oder Gebäude, für die kein Antrag nach § 2 Abs. 1 gestellt worden ist und auf die nicht § 2 Abs. 4 Anwendung findet, hat das Land, in dessen Gebiet sich das Grundstück oder Gebäude befindet, ab dem 1. Januar 1992 zu verwalten und die Erhaltungs- und Bewirtschaftungskosten seit diesem Zeitpunkt zu übernehmen. Das Land erhält die Nutzungen, die ab demselben Zeitpunkt aus den in Satz 1 bezeichneten Grundstücken und Gebäuden gezogen

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(7) unverändert

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

Verwaltung und Nutzung

(1) Die Antragsteller nach § 2 Abs. 2 haben die beantragten Grundstücke und Gebäude vom Zeitpunkt der Antragstellung an zu verwalten und die Erhaltungs- und Bewirtschaftungskosten seit diesem Zeitpunkt zu übernehmen. Sie erhalten die Nutzungen, die ab demselben Zeitpunkt aus den in Satz 1 bezeichneten Grundstücken und Gebäuden gezogen werden. Wird der Antrag bestandskräftig abgelehnt, geht die Verwaltung ab diesem Zeitpunkt auf das Land über, in dessen Gebiet sich das Grundstück oder Gebäude **ganz oder überwiegend** befindet. Ist bei mehreren Antragstellern ein Antragsteller der Nutzer, so geht die Verwaltung auf diesen über; anderenfalls hat die Überleitungsanstalt Sozialversicherung die Verwaltung sicherzustellen.

(2) unverändert

(3) Grundstücke oder Gebäude, für die kein Antrag nach § 2 Abs. 1 gestellt worden ist und auf die nicht § 2 Abs. 4 Anwendung findet, hat das Land, in dessen Gebiet sich das Grundstück oder Gebäude **ganz oder überwiegend** befindet, ab dem 1. Januar 1992 zu verwalten und die Erhaltungs- und Bewirtschaftungskosten seit diesem Zeitpunkt zu übernehmen. Das Land erhält die Nutzungen, die ab demselben Zeitpunkt aus den in Satz 1 bezeichneten Grundstücken und

Entwurf

werden. Die Überleitungsanstalt Sozialversicherung hat jedem Land die ihr vorliegenden Angaben über diese Gebäude und Grundstücke zu übermitteln.

(4) Die Befugnis zur Verwaltung nach Absatz 3 Satz 1 schließt auch die Befugnis mit ein, an dem Grundstück oder Gebäude Grundpfandrechte und andere beschränkt dingliche Rechte zu bestellen. Der Geschäftsführer der Überleitungsanstalt Sozialversicherung erteilt dem Land auf Antrag einen *Ermächtigungsbescheid*, der die nach § 28 der Grundbuchordnung erforderlichen Angaben enthalten muß. Das in diesem Bescheid bezeichnete Land ist zur Verfügung über das Grundstück befugt.

(5) Werden Grundstücke oder Gebäude, auf die § 3 Abs. 1 Anwendung findet, von einem Träger der Sozialversicherung oder einem Verband der Sozialversicherungsträger genutzt, kann die Überleitungsanstalt Sozialversicherung diesem das Grundstück oder Gebäude zur weiteren Nutzung zuweisen.

(6) Wird ein Grundstück oder Gebäude auf einen Träger der Sozialversicherung oder einen Verband der Sozialversicherungsträger übertragen, so finden die §§ 994 bis 996 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Verhältnis zu einem anderen Träger der Sozialversicherung oder Verband der Sozialversicherungsträger keine Anwendung.

§ 6

Erwerbspreis

Die Sozialversicherungsträger oder ihre Verbände haben den Verkehrswert des erworbenen Grundstücks oder Gebäudes, wie er, bezogen auf den 1. Januar 1991, ermittelt wird, unter Abzug der *dinglichen Lasten* auf ein Sonderkonto bei der Überleitungsanstalt Sozialversicherung als Erwerbspreis zu zahlen. Soweit der Eigentumsübergang ein Grundstück oder Gebäude aus dem Gesundheitswesen Wismut nach § 1 Abs. 2 betrifft, ist der Erwerbspreis auf ein weiteres, von der Überleitungsanstalt Sozialversicherung einzurichtendes Sonderkonto zu zahlen. Die Auslagen für die Ermittlung des Verkehrswertes hat der Erwerber zu tragen.

DRITTER ABSCHNITT

Bewegliche Sachen, Forderungen,
Verbindlichkeiten

§ 7

Eigentumsübergang an beweglichen Sachen

(1) Das Eigentum an beweglichen Sachen aus dem Gesamthandsvermögen und aus dem Vermögen des Gesundheitswesens Wismut nach § 1 Abs. 2 geht, so-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Gebäuden gezogen werden. Die Überleitungsanstalt Sozialversicherung hat jedem Land die ihr vorliegenden Angaben über diese Gebäude und Grundstücke zu übermitteln.

(4) Die Befugnis zur Verwaltung nach Absatz 3 Satz 1 schließt auch die Befugnis mit ein, an dem Grundstück oder Gebäude Grundpfandrechte und andere beschränkt dingliche Rechte zu bestellen. Der Geschäftsführer der Überleitungsanstalt Sozialversicherung erteilt dem Land auf Antrag einen **Bescheid über die Befugnis zur Verwaltung**, der die nach § 28 der Grundbuchordnung erforderlichen Angaben enthalten muß. Das in diesem Bescheid bezeichnete Land ist zur Verfügung über das Grundstück befugt.

(5) Werden Grundstücke oder Gebäude, auf die § 3 Anwendung findet, von einem Träger der Sozialversicherung oder einem Verband der Sozialversicherungsträger genutzt, kann **der Geschäftsführer der Überleitungsanstalt Sozialversicherung oder eine von ihm zu ermächtigende Person** diesem das Grundstück oder Gebäude zur weiteren Nutzung zuweisen.

(6) unverändert

§ 6

Erwerbspreis

Die Sozialversicherungsträger oder ihre Verbände haben den Verkehrswert des erworbenen Grundstücks oder Gebäudes, wie er, bezogen auf den 1. Januar 1991, ermittelt wird, unter Abzug der **Grundpfandrechte** auf ein Sonderkonto bei der Überleitungsanstalt Sozialversicherung als Erwerbspreis zu zahlen. Soweit der Eigentumsübergang ein Grundstück oder Gebäude aus dem Gesundheitswesen Wismut nach § 1 Abs. 2 betrifft, ist der Erwerbspreis auf ein weiteres, von der Überleitungsanstalt Sozialversicherung einzurichtendes Sonderkonto zu zahlen. Die Auslagen für die Ermittlung des Verkehrswertes hat der Erwerber zu tragen.

DRITTER ABSCHNITT

Bewegliche Sachen, Forderungen,
Verbindlichkeiten

§ 7

Eigentumsübergang an beweglichen Sachen

(1) Das Eigentum an beweglichen Sachen aus dem Gesamthandsvermögen und aus dem Vermögen des Gesundheitswesens Wismut nach § 1 Abs. 2 geht, so-

Entwurf

weit es sich nicht um Akten, Dateien oder Archive handelt, mit den Grundstücken oder Gebäuden, auf oder in denen sie sich gewöhnlich befinden, auf den neuen Eigentümer über. Ihr Wert ist bei der Ermittlung des Verkehrswertes der Grundstücke oder Gebäude mit zu berücksichtigen. Akten, Dateien oder Archive gehen auf den Sozialversicherungsträger über, der sie zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt; im übrigen hat die Überleitungsanstalt Sozialversicherung die Löschung der Daten sicherzustellen. § 2 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

(2) Die Datenverarbeitungsanlagen aus dem Gesamthandsvermögen, die sich in Leipzig befinden und für die Rentenversicherung genutzt werden, gehen in das Eigentum der Landesversicherungsanstalten Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu gleichen Teilen über.

§ 8

Forderungen

(1) Forderungen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift entstanden sind, gehen auf den Sozialversicherungsträger über, der für die Erbringung der entsprechenden Leistung zuständig ist.

(2) Für den Einzug der Sozialversicherungsbeiträge aus der Zeit vor dem 1. Januar 1991 ist die Einzugsstelle zuständig, die erstmals im Jahr 1991 gemäß § 28i des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zuständig geworden ist. Soweit es sich um Beiträge aus der Zeit vor dem 1. Juli 1990 handelt, stehen der nach Satz 1 zuständigen Krankenkasse zwei Fünftel und dem zuständigen Rentenversicherungsträger drei Fünftel des Beitrags zu.

(3) Zahlungen aufgrund des Pauschalabkommens zwischen der Staatlichen Versicherung der DDR und der Verwaltung der Sozialversicherung vom 22. Januar/3. Februar 1955 in der Fassung vom 5. Februar 1990 für das Jahr 1990 sind an die Gesamthandsgemeinschaft auf deren Sonderkonto zu erbringen. Soweit Schadensfälle von dem genannten Pauschalabkommen erfaßt worden sind, treten an die Stelle von Forderungen auf Ersatz eines Schadens, soweit zur Schadensbehebung nach dem 1. Januar 1991 Sozialleistungen erbracht wurden oder zu erbringen sind, Ansprüche aus einer abzuschließenden Vereinbarung über die Pauschalierung dieser Ersatzansprüche. Die zu zahlende Pauschalsumme wird gemäß einer Vereinbarung, die zwischen den Spitzenverbänden der Sozialversicherungsträger zu schließen ist, aufgeteilt.

(4) Sonstige Rechte des Gesamthandsvermögens werden von der Überleitungsanstalt Sozialversicherung geltend gemacht. Zahlungen sind auf das Sonderkonto für das Gesamthandsvermögen zu leisten.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

weit es sich nicht um Akten, Dateien oder Archive handelt, mit den Grundstücken oder Gebäuden, auf oder in denen sie sich gewöhnlich befinden, auf den neuen Eigentümer über. Ihr Wert ist bei der Ermittlung des Verkehrswertes der Grundstücke oder Gebäude mit zu berücksichtigen. Akten, Dateien oder Archive gehen auf den Sozialversicherungsträger über, **soweit er** sie zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt; im übrigen hat die Überleitungsanstalt Sozialversicherung die Löschung der Daten sicherzustellen. § 2 Abs. 6 und 7 **sowie § 5** gelten entsprechend.

(2) unverändert

§ 8

Forderungen und sonstige Rechte

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Sonstige Rechte des Gesamthandsvermögens werden von **dem Geschäftsführer** der Überleitungsanstalt Sozialversicherung **oder einer von ihm zu ermächtigenden Person** geltend gemacht. Zahlungen sind auf das Sonderkonto für das Gesamthandsvermögen zu leisten.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(5) Ansprüche, die sich aus dem Gebäude- oder Grundstückseigentum des Gesundheitswesens Wismut ergeben, sind von der Überleitungsanstalt Sozialversicherung geltend zu machen. Daraus resultierende Zahlungsbeträge sind dem Sonderkonto für das Immobilienvermögen aus dem Gesundheitswesen Wismut zuzuführen.

(6) Für die Feststellung im Streitverfahren gilt § 2 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 9

Verbindlichkeiten

(1) Für Verbindlichkeiten, die zu dem in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 1 § 3 Abs. 1 des Einigungsvertrags bezeichneten Vermögen gehören, haften die Sozialversicherungsträger als Gesamtschuldner. Sie können nur gegenüber der Überleitungsanstalt Sozialversicherung geltend gemacht werden, die sie aus dem Sonderkonto für das Gesamthandsvermögen zu erfüllen hat.

(2) Der Überleitungsanstalt Sozialversicherung sind von den Spitzenverbänden der Sozialversicherungsträger für die Gesamthänder die Mittel, die zur Erfüllung von Verbindlichkeiten des Gesamthandsvermögens zu erbringen oder erbracht worden sind, entsprechend *ihres Anteils* am Gesamthandsvermögen zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt für die Verbindlichkeiten des Gesundheitswesens Wismut nach § 1 Abs. 2 für die Länder Sachsen, *Sachsen-Anhalt* und Thüringen.

Vierter Abschnitt

Anteile am Gesamthandsvermögen

§ 10

(1) Der Erlös aus dem Gesamthandsvermögen steht jedem der drei Zweige der Sozialversicherung zu einem Drittel zu. Die Aufteilung des jeweiligen Drittels auf die Gesamthänder erfolgt durch die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger des betroffenen Zweiges der Sozialversicherung, die die Entscheidung unmittelbar nach Erhalt des Erlöses zu treffen haben. Die Aufteilung soll sich für den Bereich der Krankenversicherung nach dem gewichteten Durchschnitt der Mitglieder für das Jahr 1991, für den Bereich der Unfallversicherung nach Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe c Abs. 8 Nr. 2 Doppelbuchstaben aa bis dd des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1212) und für den Bereich der Rentenversicherung nach der Anzahl der Versicherten am 1. Januar 1991 richten.

(2) Für den Fall, daß ein Dritter Eigentümer eines Grundstücks oder Gebäudes ist, das von einem Träger der Sozialversicherung oder einem Verband bezahlt worden ist und das herausgegeben werden mußte, haben die Spitzenverbände der Sozialversicherungs-

(5) Ansprüche, die sich aus dem Gebäude- oder Grundstückseigentum des Gesundheitswesens Wismut ergeben, sind von dem **Geschäftsführer** der Überleitungsanstalt Sozialversicherung **oder einer von ihm zu ermächtigenden Person** geltend zu machen. Daraus resultierende Zahlungsbeträge sind dem Sonderkonto für das Immobilienvermögen aus dem Gesundheitswesen Wismut zuzuführen.

(6) unverändert

§ 9

Verbindlichkeiten

(1) unverändert

(2) Der Überleitungsanstalt Sozialversicherung sind von den Spitzenverbänden der Sozialversicherungsträger für die Gesamthänder die Mittel, die zur Erfüllung von Verbindlichkeiten des Gesamthandsvermögens zu erbringen oder erbracht worden sind, entsprechend **ihrem Anteil** am Gesamthandsvermögen zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt für die Verbindlichkeiten des Gesundheitswesens Wismut nach § 1 Abs. 2 für die Länder Sachsen und Thüringen.

Vierter Abschnitt

Anteile am Gesamthandsvermögen

§ 10

(1) unverändert

(2) **Muß ein Grundstück oder Gebäude, das auf einen Träger der Sozialversicherung oder einem Verband übertragen worden ist, herausgegeben werden, weil es im Eigentum eines Dritten steht oder Rückübertragungsansprüche eines Dritten bestehen,**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

träger für die Gesamthänder dem Träger oder Verband, *der zur Herausgabe verpflichtet ist, den Erwerbspreis entsprechend der Aufteilung nach Absatz 1 zu erstatten.*

so haben die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger für die Gesamthänder dem Träger oder Verband **einen gemäß § 6 gezahlten** Erwerbspreis entsprechend der Aufteilung nach Absatz 1 zu erstatten.

FÜNFTER ABSCHNITT

Vollmachtsregelung

§ 11

Vertretungsbefugnis

(1) Die Überleitungsanstalt Sozialversicherung ist bis zu einer Übertragung gemäß § 2 oder der Feststellung eines *Eigentumsübergangs* nach § 7 oder § 8 berechtigt, die Eigentümer des Gesamthandsvermögens oder des Vermögens des Gesundheitswesens Wismut im Sinne von § 1 zu vertreten, soweit sie

1. die für die Verwaltung des Vermögens notwendigen Handlungen vornimmt,
2. im Benehmen mit den Spitzenverbänden der Sozialversicherungsträger Verträge über das Vermögen abschließt oder
3. notwendige Verfügungen über Einnahmen und bewegliches Eigentum vornimmt.

(2) Verträge nach § 2 Abs. 4, die die Überleitungsanstalt Sozialversicherung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen hat, gelten als genehmigt, wenn die Verträge im Benehmen mit den Spitzenverbänden abgeschlossen worden sind.

(3) § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt für die Überleitungsanstalt Sozialversicherung entsprechend.

SECHSTER ABSCHNITT

Altvermögen der Sozialversicherungsträger

§ 12

Feststellung des Eigentumsübergangs

(1) Für die Feststellung, wer in welchem Umfang unbewegliches Vermögen gemäß Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 1 § 3 Abs. 2 des Einigungsvertrages erhalten hat, gilt § 2 Abs. 6 entsprechend.

(2) Rechtsnachfolger im Sinne von § 3 Abs. 2 der Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages

1. ist die Ortskrankenkasse, in deren Bezirk ein Grundstück belegen ist, für das am 8. Mai 1945 eine Betriebskrankenkasse als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen war und für die bis zum 31. Dezember 1991 weder ein Rechtsnachfolger errichtet worden ist noch das Errichtungsverfahren nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch eingeleitet worden ist; führt das Verfahren nicht zur Errichtung, ist die Ortskrankenkasse Rechtsnachfolgerin; das gleiche gilt für erloschene Ersatzkassen;

FÜNFTER ABSCHNITT

Vollmachtsregelung

§ 11

Vertretungsbefugnis

(1) **Der Geschäftsführer der** Überleitungsanstalt Sozialversicherung **oder eine von ihm zu ermächtigende Person ist** bis zu einer Übertragung gemäß § 2 oder der Feststellung eines **Rechtsübergangs** nach § 7 oder § 8 berechtigt, die Eigentümer des Gesamthandsvermögens oder des Vermögens des Gesundheitswesens Wismut im Sinne von § 1 zu vertreten, soweit sie

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

(2) unverändert

(3) **entfällt**

SECHSTER ABSCHNITT

Altvermögen der Sozialversicherungsträger

§ 12

Feststellung des Eigentumsübergangs

(1) unverändert

(2) Rechtsnachfolger im Sinne von § 3 Abs. 2 der Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages

1. **entfällt**

Entwurf

2. ist die Innungskrankenkasse, in deren Bezirk ein Grundstück belegen ist, für das am 8. Mai 1945 eine Innungskrankenkasse als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen war;
3. sind die Ortskrankenkassen, in deren Bezirk ein Grundstück belegen ist, für das am 8. Mai 1945 eine Landkrankenkasse als Eigentümerin oder Miteigentümerin im Grundbuch eingetragen war, und die Landwirtschaftliche Krankenkasse Berlin für die genannten Grundstücke zu gleichen Teilen;
4. ist der örtlich zuständige Medizinische Dienst, wenn am 8. Mai 1945 eine Landesversicherungsanstalt — Abteilung Krankenversicherung — als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen war oder sich deren Eigentum auf sonstige Weise nachweisen läßt; dies gilt unabhängig von der Nutzung des Grundstücks;
5. sind die Krankenkassen, die Rechtsnachfolger der Mitglieder eines Kassenverbandes nach § 406 der Reichsversicherungsordnung gewesen sind; sie erhalten das Vermögen zu gleichen Teilen; sind einzelne Mitglieder nicht mehr zu ermitteln, fallen ihre Anteile den Rechtsnachfolgern der übrigen Mitglieder zu gleichen Teilen zu.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. ist die Innungskrankenkasse, in deren Bezirk ein Grundstück **ganz oder überwiegend** belegen ist, für das am 8. Mai 1945 eine Innungskrankenkasse als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen war;
 2. sind die Ortskrankenkassen, in deren Bezirk ein Grundstück **ganz oder überwiegend** belegen ist, für das am 8. Mai 1945 eine Landkrankenkasse als Eigentümerin oder Miteigentümerin im Grundbuch eingetragen war, und die Landwirtschaftliche Krankenkasse Berlin für die genannten Grundstücke zu gleichen Teilen;
 4. **entfällt**
 3. sind die Krankenkassen, die Rechtsnachfolger der Mitglieder eines Kassenverbandes nach § 406 der Reichsversicherungsordnung gewesen sind; sie erhalten das Vermögen zu gleichen Teilen; sind einzelne Mitglieder nicht mehr zu ermitteln, fallen ihre Anteile den Rechtsnachfolgern der übrigen Mitglieder zu gleichen Teilen zu.
- (3) Ein Grundstück oder Gebäude, für das am 8. Mai 1945 eine Landesversicherungsanstalt — Abteilung Krankenversicherung — als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen war oder für das sich deren Eigentum auf sonstige Weise nachweisen läßt, wird Eigentum des Landes, in dem das Grundstück oder Gebäude ganz oder überwiegend belegen ist. Wenn der örtlich zuständige Medizinische Dienst das Grundstück oder Gebäude zu seiner Aufgabenerfüllung benötigt, ist es vom Land auf diesen unentgeltlich zu übertragen.

SIEBTER ABSCHNITT
Schlußvorschriften

§ 13

Auflösung der Sonderkonten

(1) Nach Begleichung der Verbindlichkeiten und Einziehung der Forderungen ist das Sonderkonto für das Gesamthandsvermögen aufzulösen, indem der Saldo zu jeweils einem Drittel auf die drei Zweige der Sozialversicherung aufgeteilt wird. § 10 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Der Saldo aus dem Sonderkonto für das Immobilienvermögen aus dem Gesundheitswesen Wismut ist auf die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu gleichen Teilen zu übertragen.

SIEBTER ABSCHNITT
Schlußvorschriften

§ 13

unverändert

Entwurf

§ 14

Nachfolge

Befugnisse und bei deren Auflösung noch nicht erledigte Aufgaben der Überleitungsanstalt Sozialversicherung und deren Geschäftsführers gehen auf den Präsidenten des Bundesversicherungsamtes über.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 8 Abs. 1 und 2 und § 11 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 14

unverändert

§ 15

entfällt

Artikel 2**Änderung des KOV-Anpassungsgesetzes 1991**

Das KOV-Anpassungsgesetz 1991 vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1310) wird wie folgt geändert:

Artikel 7 Nr. 1 und 3 bis 5 gilt bis zum 31. Dezember 1993 mit der Maßgabe fort, daß zu den in Artikel 7 Nr. 1 genannten Ausweisen auch Streckenverzeichnisse gemäß § 7 Abs. 2 der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz auszuhändigen sind.

Artikel 3**Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 192 Abs. 2 wird das Wort „neununddreißig“ durch das Wort „einundfünfzig“ ersetzt.
2. In § 195 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
3. § 249 c Abs. 26 wird gestrichen.

Artikel 4**Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 tritt mit Ausnahme der § 8 Abs. 1 und 2 und § 11 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 § 8 Abs. 1 und 2 und § 11 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

(3) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. April 1992 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Renate Jäger

A. Allgemeiner Teil

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 57. Sitzung am 14. November 1991 den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Vermögensfragen der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet — Drucksache 12/1522 — federführend dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und zur Mitberatung dem Ausschuß für Gesundheit überwiesen.

Zuvor hatte der Bundesrat in seiner 636. Sitzung am 8. November 1991 eine Stellungnahme — Drucksache 12/1522, S. 12 — zu dem Gesetzentwurf abgegeben.

Der Gesundheitsausschuß hat einstimmig bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf in seiner 33. Sitzung am 4. Dezember 1991 beraten und abgeschlossen. Dabei ist der Entwurf aufgrund von Anträgen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sowie eines interfraktionellen Antrags teilweise geändert und ergänzt worden. In der Schlußabstimmung hat der Ausschuß ihm mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und FDP sowie der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

II.

Zum wesentlichen Inhalt des Entwurfs wird auf seine Begründung verwiesen, die die Bundesregierung in der Beratung noch einmal bekräftigt hat. Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben ihre zustimmende Haltung zum Gesetzentwurf insbesondere damit begründet, daß durch ihn der im Einigungsvertrag enthaltene Auftrag erfüllt werde, das Gesamthandsvermögen der Sozialversicherungsträger, die im Beitrittsgebiet Zuständigkeiten besitzen, aufzulösen. Außerdem würden damit zusammenhängende Fragen, wie die Regelung von Regreßansprüchen der Versicherungsträger in Haftpflichtfällen, geregelt und die Überleitungsanstalt Sozialversicherung zu den für die Verwaltung des Gesamthandsvermögens notwendigen Handlungen bevollmächtigt. Mit den Änderungen zu Artikel 1 werde insbesondere einzelnen Wünschen des Bundesrates Rechnung getragen.

Die Ergänzungen des Gesetzentwurfs seien aufgrund von auslaufenden Regelungen im Einigungsvertrag bzw. als Folge der deutschen Einigung erforderlich. Ohne gesetzliche Änderung werde die Übergangsregelung für Inhaber der alten DDR-Schwerstbeschädigtenausweise, die der Einigungsvertrag wegen der

Personalknappheit in den Behörden des Beitrittsgebietes vorgesehen habe, auslaufen, ohne daß sich das Problem der Überlastung der Behörden erledigt habe. Dies mache eine Verlängerung der Übergangsregelung erforderlich.

Schon bisher seien alle Bundesländer im Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit vertreten gewesen. Um dies auch für die Zukunft sicherzustellen und so eine angemessene Vertretung gerade der im Hinblick auf die Arbeitsmarktsituation besonders problematischen Bundesländer zu ermöglichen, müsse das Organisationsrecht des Arbeitsförderungsgesetzes geändert werden.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD kritisierten, daß es erneut notwendig sei, einen Entwurf zum Anlaß zu nehmen, kurzfristig Gesetzesänderungen herbeizuführen, deren Notwendigkeit sich aus dem Einigungsvertrag ergäbe. Es müsse erwartet werden, daß die Bundesregierung solche Änderungen rechtzeitig in die parlamentarischen Beratungen einbringe. Das so gewählte Verfahren sei nur deshalb hinnehmbar, weil die Versäumnisse der Bundesregierung nicht zu Lasten sozial schwacher Bevölkerungskreise gehen dürften. Im übrigen bestünden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die mit dem Entwurf und den Änderungsanträgen angestrebten Regelungen. Es stelle sich allerdings die Frage, ob die Grundstücke, um deren Übertragung es gehe, für Träger aus den neuen Bundesländern überhaupt bezahlbar seien. Außerdem sei die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, daß die Ermittlung der Verkehrswerte sich in die Länge ziehe und es dadurch zu zeitlichen Verzögerungen bei der Vermögensübertragung kommen könne.

Ausdrücklich begrüßt werde, daß jetzt Bereitschaft bestehe, das von der Fraktion der SPD unterstützte Anliegen aller Bundesländer, als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied in den Selbstverwaltungsorganen der Bundesanstalt für Arbeit vertreten zu sein, zu erfüllen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der Einzelvorschriften wird auf den Gesetzentwurf — Drucksache 12/1522 — verwiesen. Soweit der Ausschuß Änderungen empfiehlt, werden diese wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Vermögensfragen der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet)

Zu § 1 Abs. 2

Redaktionelle Klarstellung; außer Grundstücken und Gebäuden werden u. a. auch bewegliche Sachen aus

dem Vermögen der Sozialversicherung Wismut und des Gesundheitswesens Wismut durch den Gesetzentwurf erfaßt und aufgeteilt.

Die Wismut AG führte zur Zeit der besatzungsrechtlichen Maßnahmen die Bezeichnung „Sowjetische Aktiengesellschaft Wismut“.

Zu § 2 Abs. 2

Eine Ausschußfrist bis 31. Januar 1992 erschien unter dem Gesichtspunkt effektiven Rechtsschutzes vorzugswürdig. Nachteile bei der Abwicklung der Vermögensübertragung entstehen dadurch nicht.

Die in Satz 5 genannte Vorschrift (§ 85 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist nicht einschlägig.

Zu § 2 Abs. 5

Klarstellungen, die auf eine Anregung des Bundesrates zurückgehen. Das Vermögenszuordnungsgesetz ist einschließlich seines § 3 anzuwenden.

Die Überleitungsanstalt Sozialversicherung hat vor Erlaß des Bescheides alle zuordnungsrelevanten Umstände aufzuklären. Es kann angesichts der Unübersichtlichkeit der Grundstücksverhältnisse im Bereich der Sozialversicherung in den neuen Ländern aber nicht ausgeschlossen werden, daß trotz aller Bemühungen Gesichtspunkte unerkannt bleiben und eine in der Sache unrichtige Entscheidung ergeht. Um einen effektiven Rechtsschutz beim Erwerber zu gewährleisten, soll deshalb die Entscheidung neben der Zustellung an die unmittelbaren Verfahrensbeteiligten öffentlich bekanntgemacht werden und erst nach Ablauf von vier Jahren als bekanntgemacht gelten. Wird sie dann nicht angefochten, bleibt es bei der Entscheidung. In Anlehnung an das Vermögenszuordnungsgesetz wird der Entwurf auch für die Fallgestaltung ergänzt, daß ein Grundstück in zwei Ländern gelegen sein kann. Dann soll maßgebend sein, in welchem Lande sich das Grundstück überwiegend befindet.

Zu § 5 Abs. 1

Klarstellung, die auf eine Anregung des Bundesrates zurückgeht.

Zu § 5 Abs. 3

Klarstellung, die auf eine Anregung des Bundesrates zurückgeht.

Zu § 5 Abs. 4

Anpassung an § 2 Abs. 6 und Klarstellung des Gewollten.

Zu § 5 Abs. 5

Berichtigung eines Redaktionsversehens sowie Anpassung an § 2 Abs. 6.

Zu § 6 Abs. 1

Vom Abzug sollen nur Grundpfandrechte und nicht alle dinglichen Lasten (z. B. Dienstbarkeiten) erfaßt werden, da diese schwer bewertbar sind.

Der Stichtag stellt sicher, daß es zu keinen Manipulationen kommen kann. Ein Beschleunigungseffekt wird sich dadurch ergeben, daß bei verzögerter Wertermittlung Zinsen anfallen.

Eine Differenzierung danach, wo der Träger seinen Sitz hat, ist aus Gründen der Gleichbehandlung nicht möglich.

Zu § 7 Abs. 1

Redaktionelle Klarstellungen auf Anregung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz bzw. des Bundesrates.

Zu § 8 — Überschrift —

Redaktionelle Klarstellung, der Regelungsgehalt des 4. Absatzes war in der Überschrift nicht enthalten.

Zu § 8 Abs. 4

Anpassung an § 2 Abs. 6.

Zu § 8 Abs. 5

Anpassung an § 2 Abs. 6.

Zu § 9 Abs. 2

Die Korrektur ist eine redaktionelle Änderung. Grund für die Streichung ist, daß auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt keine Grundstücke und Gebäude des Gesundheitswesens Wismut vorhanden sind und das Land daher auch nicht für Verbindlichkeiten des Gesundheitswesens Wismut haften kann.

Zu § 10 Abs. 2

Redaktionelle Klarstellung auf Anregung des Bundesrates.

Zu § 11 Abs. 1

Anpassung an § 2 Abs. 6 und redaktionelle Klarstellung.

Zu § 11 Abs. 3

Die Vorschrift ist entbehrlich, weil sich die Verwaltung nur auf wenige Grundstücke erstreckt, bei denen die Bestellung von Grundpfandrechten und anderen beschränkt dinglichen Rechten nicht erforderlich ist.

Zu § 12 Abs. 2**Nummer 1**

Diese Nummer wird gestrichen, da die hier angeordnete Rechtsnachfolge im Einzelfall in der Praxis entschieden werden muß und nicht ausschließlich Ortskrankenkassen berücksichtigen soll. Betroffen sind etwa fünf Grundstücke von nicht wiedererrichteten Betriebs- und Ersatzkassen.

Nummern 2 und 3

Redaktionelle Klarstellungen auf Anregung des Bundesrates.

Nummer 4

Diese Nummer wird gestrichen und durch den neuen Absatz 3 ersetzt.

Der Regierungsentwurf hatte vorgesehen, daß die Grundstücke der Abteilung Krankenversicherung der Landesversicherungsanstalten auf den Medizinischen Dienst der Krankenkassen analog zu Artikel 73 des Gesundheits-Reformgesetzes übergehen sollten. Der Medizinische Dienst der Krankenkassen befindet sich im Beitrittsgebiet jedoch noch in der Aufbauphase. Da die Liegenschaften sehr umfangreich sind, wäre der Medizinische Dienst der Krankenkassen in den ersten Jahren nicht in der Lage, die notwendigen Verwaltungsarbeiten durchzuführen. Daher wurde auf Anregung des Bundesrates die Vorschrift dahin gehend abgeändert, daß die Länder Eigentümer der Grundstücke der Abteilung Krankenversicherung der dort befindlichen Landesversicherungsanstalten werden. Sie werden verpflichtet, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen unentgeltlich die erforderlichen Grundstücke aus dem früheren Vermögen der Abteilungen Krankenkassen der Landesversicherungsanstalten zur Verfügung zu stellen, so daß deren Interessen gewahrt sind, ohne daß sie mit schwierigen Verwaltungsarbeiten belastet werden.

Zu § 12 Abs. 3

Die Änderung trägt den Schwierigkeiten bei der Verwaltung der Liegenschaften Rechnung und entspricht einer Anregung des Bundesrates.

**Zu Artikel 2 (Änderung des
Kriegsopferversorgungs-
Anpassungsgesetzes 1991)**

Im Hinblick auf den nach wie vor bestehenden Personalmangel in den Behörden des Beitrittsgebiets sieht eine Regelung vor, daß die Inhaber der alten DDR-Schwerstbeschädigtenausweise (Stufe III und IV = Grad der Behinderung von 80 bis 100 %) auch ohne Vorliegen festgestellter Gehbehinderung zur Freifahrt berechtigt sind. Ohne gesetzliche Änderung würde diese Regelung zum 31. Dezember 1991 auslaufen.

Die Verlängerung der Übergangsregelung trägt einem Anliegen der Länder Rechnung. Den für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Länderbehörden liegt eine große Zahl von Anträgen auf Feststellung der Behinderung, weiterer gesundheitlicher Voraussetzungen sowie Ausstellung von Schwerstbehindertenausweisen vor, die bis zum Auslaufen der Übergangsregelung am 31. Dezember 1991 nicht bewältigt werden kann. Im Interesse eines Teils der betroffenen Schwerbehinderten, die ohne diese Änderungen das ihnen seit dem 3. Oktober 1990 gesetzlich eingeräumte Recht auf Freifahrt nicht nutzen konnten, ist eine Verlängerung der Übergangsregelung über den 31. Dezember 1991 hinaus bis zum 31. Dezember 1993 angezeigt. Es ist davon auszugehen, daß die Länderbehörden die ihnen vorliegenden Anträge spätestens bis zu diesem Zeitpunkt beschieden haben werden.

Die Übergangsregelung wird mit der Maßgabe verlängert, daß zur Inanspruchnahme der Freifahrt in Zügen der Deutschen Reichsbahn im Umkreis von 50 km um den Wohnsitz des Behinderten ein Streckenverzeichnis auch zu den Schwerstbeschädigtenausweisen auszuhändigen ist. Denn nur dadurch ist gewährleistet, daß der Schwerbehinderte selbst und das Kontrollpersonal in den Zügen den genauen Umfang der Freifahrtberechtigung erkennen können.

**Zu Artikel 3 (Änderung des
Arbeitsförderungsgesetzes)**

Die Geltungsdauer der Übergangslösung des Einigungsvertrages über die Erweiterung der Selbstverwaltungsgremien der Bundesanstalt für Arbeit endet mit Ablauf der derzeitigen Amtsperiode der Organmitglieder am 31. März 1992.

Im Vorstand und Verwaltungsrat der Bundesanstalt werden die regionalen Interessen unter anderem durch vom Bundesrat vorgeschlagene Repräsentanten der Bundesländer vertreten.

Zu Absatz 1

Zur Berücksichtigung des föderalen Aspekts wird einem Anliegen aller Länder entsprechend die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder von 39 auf 51 angehoben. Hierdurch wird ermöglicht, daß auch in Zukunft alle 16 Bundesländer gleichzeitig in den Selbstverwaltungsorganen der Bundesanstalt für Arbeit, alter-

nativ im Vorstand oder Verwaltungsrat, als ordentliches oder stellvertretendes Mitglied vertreten sein können.

Zu Absatz 2

Abweichend von der Interimslösung des Einigungsvertrages wird die Stimmenverteilung innerhalb der öffentlichen Bank neu gewichtet, um die erforderliche

und auch — abgesehen von der Geltungsdauer der Übergangslösung — bisher gesetzlich vorgesehene Stimmengleichheit von Bund und Ländern sicherzustellen.

Zu Absatz 3

Die Übergangsregelung wird zur Rechtsbereinigung gestrichen.

Bonn, den 4. Dezember 1991

Renate Jäger

Berichterstatterin